

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 2 (1935-1936)
Heft: 9

Artikel: Ueber die Sichtbarkeit des Abzeichens der Genfer Konvention
Autor: Thomann, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sont compétents pour accorder les autorisations nécessaires, qui doivent être chaque fois exactement délimitées quant au lieu et au temps:

le commandant de place ou de cantonnement, qui, dans les localités tenues d'organiser la défense passive, devra entendre préalablement le chef local;

dans les localités où il n'y a pas de commandant de place ou de cantonnement, le chef local et, s'il n'existe pas d'organisme local de défense aérienne, la police locale.

Demeure réservé, pour certaines industries, l'octroi général d'autorisations par l'autorité fédérale compétente.

Art. 10.

Des exercices d'extinction des lumières peuvent être organisés, en temps de paix, dans des régions déterminées.

Ils sont ordonnés par le Département militaire fédéral. Celui-ci peut, pour les exercices locaux, déléguer sa compétence à l'autorité cantonale ou locale de police.

Art. 11.

Les communes sont tenues de faire en sorte que l'extinction des lumières soit préparée et exécutée sur leur territoire conformément aux prescriptions de l'autorité.

Art. 12.

Les infractions à la présente ordonnance seront poursuivies conformément à l'arrêté du Conseil fédéral du 3 avril 1936 réprimant les infractions en matière de défense aérienne passive.

Art. 13.

Le Département militaire est chargé de l'exécution de la présente ordonnance dans la mesure où elle incombe à la Confédération, ainsi que d'arrêter les dispositions d'exécution techniques. Il peut déléguer certaines attributions à la Commission fédérale de défense aérienne passive.

Le Département militaire fixe la date à laquelle les préparatifs devront être faits dans les localités.

Art. 14.

La présente ordonnance entre en vigueur le 15 juillet 1936.

Berne, le 3 juillet 1936.

Au nom du Conseil fédéral suisse,

Le président de la Confédération:

Meyer.

Le chancelier de la Confédération:

G. Bovet.

Ueber die Sichtbarkeit des Abzeichens der Genfer Konvention.

Von Oberst J. Thomann, eidg. Armeepapstheker, Bern.

Nachdem die vom hohen Bundesrat am 20. April 1936 genehmigte *Vereinbarung* zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Veska (Verband schweizerischer Krankenanstalten) zu Recht besteht, nach welcher ein engerer Zusammenschluss aller der Krankenpflege dienenden Organisationen bezweckt wird, zu geschlossener Zusammenarbeit in Kriegs- und Friedenszeiten unter dem Schweizerischen Roten Kreuz, ist die Möglichkeit der Verwendung des Abzeichens der Genfer Konvention zur Kenntlichmachung von Spitälern eine grössere geworden. Die Veska wird eine Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes. Eine *Uebereinkunft* zwischen dem Vorstand der erstern und den Krankenanstalten, die Mitglieder der Veska sind, regelt die von letzterer einzugehenden Pflichten und Rechte.

Ein solches Recht besteht z. B. darin, zu Kriegszeiten das Abzeichen der Genfer Konvention zur Kenntlichmachung der betreffenden Heilanstalten verwenden zu dürfen.¹⁾

Dass dieses Abzeichen nie einen absoluten Schutz gegen feindliche Angriffe bieten konnte und ganz besonders im modernen Krieg nicht bieten kann, steht fest. Es ist aber der psychologische Wert der Verwendung des Abzeichens der Genfer Konvention nicht zu unterschätzen.

Fälle absichtlicher Missachtung dieses Abzeichens sind wohl selten. Man wird wohl annehmen dürfen, dass die Angehörigen eines Heeres, bevor sie ins Feld zogen, über die Genfer Konvention und deren Anwendung im Kriege genügend unterrichtet worden seien. In den Berichten über den abessinischen Krieg wurden zwar Fälle angeblich absichtlicher Missachtung erwähnt, ebenso solche, wo kämpfende, unverletzte Truppen sich unter den Schutz des Roten Kreuzes einer Sanitätsanstalt begaben, um sich der feindlichen Waffenwirkung zu entziehen, was einen Missbrauch der Genfer Konvention bedeutet und so wenig erlaubt ist, wie die Missachtung derselben. Wenigstens wurde ein solcher Missbrauch als Begründung für die Bombardierung von Sanitätseinrichtungen (Lazaretten) aus der Luft angegeben. Also eine Art Repressalie. So wurde die schwedische Rotkreuz-Expedition in Abessinien im Januar 1936 durch italienische Flieger bombardiert, wobei der Arzt Dr. Lundström getötet wurde. Bei einiger Ueberlegung wird man sich aber sagen müssen, dass eine solche Repressalie keinen grossen Zweck hätte. Zu was Bomben oder andere Munition verschwenden für ein Objekt, das Kranke und Verwundete enthält, somit Gegner, die schon kampfunfähig sind. Wenn Repressalien wegen Missbrauchs des Abzeichens der Genfer Konvention als notwendig erscheinen, so würden sie sich wohl besser auswirken,

¹⁾ Siehe «Protar» Nr. 7 (Sondernummer), Mai 1936, S. 130/131.

wenn sie gegen wertvollere und wichtigere Objekte als gegen Lazarette gerichtet würden. Auch wenn Bombardierungen aus der Luft als Abschreckungsmassnahme erfolgen, so ist nicht recht einzusehen, dass solche absichtlich Kranken und Verwundeten gegenüber angewendet werden. Man hätte Mühe, dies zu glauben. Naheliegender ist die Annahme, dass es sich bei der Bombardierung von Sanitätsformationen oder bei dem Beschossenwerden von solchen durch Artillerie um eine nicht gewollte Verletzung der Bestimmungen der Genfer Konvention handelte. Das Schutzabzeichen der Genfer Konvention wurde vielleicht nicht oder zu spät erkannt.

Im Weltkrieg sind solche Fälle vorgekommen. Ich denke hier weniger an Bombardierungen aus der Luft als durch die Artillerie. Beim modernen Schiessen der Artillerie ist es leicht möglich, dass ein viele Kilometer entferntes, durch das rote Kreuz gekennzeichnetes Objekt als solches nicht erkannt wird. Es ist ja auch vorgekommen, dass die Artillerie die vorgehende eigene Infanterie beschossen hat, ganz sicher auch nicht mit Absicht. Das Nichterkennen des Genfer Abzeichens ist aber aus der Luft noch viel leichter möglich. Schwierigkeiten ergeben sich aus der beträchtlichen Flughöhe, die meist wegen der Fliegerabwehr von der Erde aus eingehalten werden muss. Ferner können Wolken, Regen, Rauchentwicklung die Sicht bedeutend erschweren.

Ich habe schon in meiner Arbeit über «Zivilspitäler und passiver Luftschutz»²⁾ darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Flaggenabzeichen richtig plazierte und namentlich auch genügend gross sein müssen, um überhaupt vom Flieger erkannt zu werden.

Wie weit in dieser Beziehung vielleicht gefehlt wurde in den erwähnten bedauerlichen Fällen des abessinischen Kriegs, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiss aber, dass sie Anlass gaben zu Untersuchungen und Versuchen über die Sichtbarkeit des Abzeichens der Genfer Konvention für die Flieger. Ueber diese Versuche soll im folgenden kurz berichtet werden.

Im Anfang dieses Jahres wurden solche in Soesterberg (Schweden) ausgeführt.³⁾ Es wurden dort quadratische Rotkreuzfahnen verwendet von 6 m Durchmesser. Die Schenkel der Kreuze hatten eine Breite von 80 cm und eine Länge von 3 m. Zur Prüfung der Sichtbarkeit dieser Rotkreuzfahnen wurden sie in verschiedener Weise ausgelegt, nämlich auf Rasen, auf Dächern von Gebäuden, auf Sandboden und auf Sträuchern. Es ergab sich etwa folgendes:

Aus einer Höhe von 3500 m waren nur noch die weisse Fläche der auf Rasen ausgebreiteten

Genfer Flaggen sichtbar. Aus 2500 m Höhe war nebst der weissen Fläche das rote Kreuz schwach erkennbar, aber nur, wenn man zum voraus ungefähr wusste, wo es sich befand. In 1500 m Flughöhe war das rote Kreuz an allen ausgelegten Stellen gut zu sehen, aber auch hier nur, wenn den betreffenden Beobachtern die Lage bekannt war.

Am besten soll nach diesen Versuchen die auf Rasen ausgelegte Flagge zu erkennen gewesen sein.

Alle diese Versuche wurden durchgeführt bei schönem Wetter, um die Mittagszeit, also bei äusserst günstigen Sichtverhältnissen. Sie zeigten, dass die bis jetzt im allgemeinen in Schweden gebräuchlichen Rotkreuzflaggen von etwa drei Meter Durchmesser zur Kenntlichmachung von Ambulanzen und sanitätsdienstlichen Hilfsstellen zu klein sind. Täuschungen sind leicht möglich, selbst in Fällen, wo den Beobachtern von der Erde aus solche als ausgeschlossen erscheinen. Die Abzeichen unserer Sanitätsformationen sind noch etwas kleiner als die in Schweden gebräuchlichen. Somit bedeutet im Kriegsfall ein zu kleines Abzeichen wegen seiner schlechten Sichtbarkeit aus der Luft einen zu geringen Schutz. Trotz den guten Sichtbedingungen, bei denen die schwedischen Flieger ihre Versuche ausführten und trotzdem erstere zum vornherein ungefähr wussten, wo diese Abzeichen ausgelegt waren, konnten diese Dreimeter-Rotkreuzabzeichen nur bis zu einer Flughöhe von ca. 1500 m erkannt werden. Soviel über diese Versuche.

Nun sind im April dieses Jahres in ähnlicher Weise auch solche Versuche bei uns gemacht worden während des Wiederholungskurses der Infanteriebrigade 13, mit der gleichzeitig auch Sanitätsformationen der 5. Division im Dienst sich befanden.⁴⁾ Zur Kenntlichmachung von Verbandplätzen und von Spitälern wurden Rotkreuzfahnen von fünf Metern Durchmesser ausgelegt, ferner wurde auch die Erkennungsmöglichkeit der auf den Blessiertenwagen angebrachten Genfer Abzeichen geprüft. Infolge der bei der ersten Uebung herrschenden schlechten Witterung (Regen und starke Wolkenbildung) konnte nur auf einer Höhe von 200—500 m geflogen werden.

Bei einer Flughöhe von über 200—300 m konnten die kleinen Abzeichen der Sanitätsfahrwerke nicht mehr erkannt werden. Die auf den Dächern von einigen Spitalgebäuden befindlichen Rotkreuz-Abzeichen von zirka 5 m Durchmesser waren nur dann einigermassen sichtbar, wenn sie flach auf dem Dach lagen. Als ganz schlecht hat sich das Anbringen über den Giebel der Gebäude erwiesen, so dass eine Hälfte des Abzeichens auf jede Dachfläche zu liegen kam. Ist das flache Auslegen auf dem Dach nicht möglich, so ist es besser, Abzeichen *neben* dem kenntlich zu

²⁾ Siehe «Protar» Nr. 7 (Sondernummer), Mai 1936, S. 123.

³⁾ Siehe auch «Revue internationale de la Croix-Rouge», Genève, Nr. 207, März 1936, S. 204, und «Protar» Nr. 7, Mai 1936, S. 136.

⁴⁾ Siehe «Revue internationale de la Croix-Rouge», Mai 1936, Nr. 209, S. 409—412.

machenden Gebäude, wenn möglich auf Rasen zu legen.

Besser waren die Resultate bei einer folgenden, bei gutem Wetter durchgeführten Uebung. Auch hier wurden Rotkreuz-Abzeichen von 5 m im Quadrat verwendet, die in verschiedener Art auf Dächern von Spitalgebäuden und auch auf Rasen ausgelegt waren. Die Resultate waren infolge des guten Wetters und der bessern Sicht wesentlich günstiger als bei der ersten Uebung. Die verwendeten, auf den Dächern ausgelegten Abzeichen waren noch sichtbar aus einer Flughöhe von ungefähr 2500 m. Auch bei diesen Versuchen zeigte sich, dass das flache Auslegen der Abzeichen auf Rasen neben dem kenntlich zu machenden Gebäude vorteilhafter ist, als das Anbringen auf dem Dach. Ganz schlecht ist auch bei gutem Wetter das Plazieren derselben rittlings über den Dachgiebel. Bei Giebeldächern soll vielmehr auf jeder abfallenden Dachfläche je ein Abzeichen angebracht werden.

Um die Sichtbarkeit aus über 2500 m Flughöhe zu garantieren, müssen entschieden grössere Abzeichen vorgesehen werden, als die bei den erwähnten Uebungen verwendeten.

Aus den Versuchen in Soesterberg durch schwedische Flieger, wie aus denjenigen, die bei uns ausgeführt wurden, ergibt sich die praktische Konsequenz, dass überall da, wo es gilt, im modernen Krieg sanitätsdienstliche Hilfsstellen

nach Massgabe der Genfer Konvention kenntlich zu machen, man für genügend grosse Genfer Abzeichen besorgt sein muss. Das will heissen, dass solche mindestens eine Fläche von 5×5 m haben sollten, mit einem roten Kreuz, dessen Schenkel zirka 4 m lang und zirka 1 m breit sind. Von der Beleuchtung dieser Abzeichen bei Nacht wird mehrheitlich abgeraten, um nicht dem Flieger willkommene Anhaltspunkte zu geben.⁵⁾

Aber auch beim Vorhandensein und rechtzeitigen Anbringen von Genfer Abzeichen, die viel grösser sind, als die bisher üblichen, dürfte es bei Luftangriffen auf grosse Ortschaften manchmal schwer fallen, die durch das Rotkreuz-Abzeichen kenntlich gemachten Krankenanstalten auszunehmen. Dessen muss man sich immer wieder bewusst sein. Angesichts dieser Lage tritt die Frage wieder in den Vordergrund, ob nicht bei der nächsten Revision der Genfer Konvention, die ja wohl bald kommen muss, besondere «Reservate» für die Bedürfnisse des Sanitätsdienstes vorzusehen seien. «Des villes» oder «villages sanitaires», von denen in letzter Zeit namentlich in der französischen Literatur schon öfters die Rede war.⁶⁾

⁵⁾ Siehe auch Julliot: Aviation et Croix-Rouge in «Revue internationale de la Croix-Rouge», Juni 1936, und Urbanski: Das Rote Kreuz und die Genfer Konvention in «Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen», Juli 1936.

⁶⁾ Schickelé: Le service de santé dans la guerre future. «Archives de Médecine et de Pharmacie militaires», 1933.

Das Haus und seine Konstruktionsteile unter dem Einfluss veränderter Kriegstechnik.

Von Ing. H. Peyer, Sachverständiger für Luftschutzbauten, Zürich 10.

(Fortsetzung aus No. 8, Seite 161)

Die Wirkung der Bomben oder Geschosse.

Diese wurde von den Luftschutzverbänden in ihren Broschüren und Schriften schon recht oft in gut verständlicher Art angeführt. In bezug auf ihren Zündungscharakter unterscheidet man folgende Arten:

- a) Bomben mit Zeitzündung (solche welche nur für spezielle Zwecke benützt werden),
- b) Bomben mit Momentzündung (Aufschlagszündung; auch Bomben ohne Verzögerung),
- c) Bomben mit Verzögerungszündung.

Die erstere Art wird für gewisse Bomben angewendet, namentlich chemischer Arten, dann aber auch für lebendige Ziele. Die Bombe mit Momentzündung gilt zufolge ihrer gefährlichen Splitterwirkung als recht gefürchtet. Sie ist mehr für Oberflächenzerstörung gerichtet (in bezug auf Bauten). Die dritte Art ist für Bauwerke aber ganz besonders gefährlich, sie sucht beim Auftreffen in den Körper einzudringen, so tief und so lange, bis ihre Auftreffsgeschwindigkeit dem Widerstand des getroffenen Mediums = 0 ist.

Bei der Bombe mit Verzögerungszündung ist nun deren Eigenfestigkeit und Zündcharakter ausschlaggebend. Hat die Bombe Fehler (im Werkstoff), ist ihre Eigenfestigkeit derjenigen des getroffenen Körpers

nicht überlegen, und auf das kommt es an, dann kriecht sie; sie wird frühzeitig gestaucht und es kommt vor, dass dann die Sprengladung gar nicht zur Wirkung kommt.

Die Eindringungstiefe solcher Brisanzbomben, welche auch ihrer minenartigen Wirkung wegen Minenbomben genannt werden können, lässt sich auf Grund von Erfahrungen und sorgfältig angestellten Versuchen berechnen. Nimmt man eine kriegsmässige Abwurfhöhe von 4000 m an (nach einer militärischen Kapazität bedeutet diese Abwurfhöhe deshalb das Maximum, weil Bomben aus grösseren Höhen einen derart wachsenden Luftwiderstand erhalten, dass ihre Fallgeschwindigkeit praktisch aufgehoben wird), so ergeben sich folgende Resultate:

Ledigliche Eindringungstiefen bei einer 100 kg schweren Bombe:

- a) in mitteltgute Erde (je nach deren Beschaffenheit) = 4,50 m
- b) in Stampfbeton (je nach dessen Beschaffenheit) = 0,53 m
- c) in Eisenbeton, gewöhnliche hier bekannte Art, je nach Qualität und Ausführung . . . = 0,32 m
- d) in Panzerstahl = 0,04 m